



# Corona: Aktuelle Informationen zur Antragsaufnahme und Gesundheitsprüfung

## (für Vermittler und Vertriebspartner)

Aktuell erreichen uns Anfragen, welche Angaben im Antrag im Zusammenhang mit dem Coronavirus oder der daraus resultierenden Erkrankung COVID-19 zu tätigen sind. Das sollten Sie wissen...

### 1. Welche Angaben zu Corona bzw. COVID-19 sind im Antrag zu machen?

Im Zusammenhang mit Corona bzw. COVID-19 sind im Antrag nur Angaben zu machen, wenn eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat oder diese durch einen Arzt angeraten wurde.

### 2. Können weiterhin Anträge für Kunden aus besonders betroffenen Gebieten (z. B. Landkreis Heinsberg) gestellt werden?

Ja, hier gibt es derzeit keine Einschränkungen.

### 3. Können Personen mit einer Corona-Erkrankung (COVID-19) versichert werden?

Anträge von Personen, die sich in laufender Behandlung wegen COVID-19 befinden, werden zurückgestellt. Dazu gehören auch Personen, die ein positives Testergebnis haben und gegebenenfalls nur milde oder gar keine Symptome aufweisen.

### 4. Ist eine Quarantäne anzuzeigen?

Quarantänemaßnahmen sind nicht anzeigepflichtig. Jedoch ist die eigene Erkrankung anzuzeigen, die zur Quarantäne führt (siehe Frage 3).

Nicht anzeigepflichtig sind ebenfalls Quarantänemaßnahmen aufgrund der Erkrankung einer anderen Person in der Familie oder aufgrund eines Kontaktes zu einem nachweislich Infizierten. Gleiches gilt für freiwillige Quarantänemaßnahmen.

### 5. Können Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und wieder vollständig genesen sind, versichert werden?

Hier ist zu unterscheiden, wie die Behandlung erfolgte:

#### a) Ausschließlich ambulante Behandlung

Anträge von Personen, bei denen uns bestätigt wird, dass lediglich eine ambulante Behandlung stattgefunden hat und die Erkrankung folgenlos aus-

geheilt ist (ohne weitere Behandlungsnotwendigkeit), sind vorbehaltlich der üblichen Gesundheitsprüfung grundsätzlich annahmefähig.

#### b) Sowohl ambulante als auch stationäre Behandlung

Anträge von Personen, bei denen auch eine stationäre Behandlung stattgefunden hat, prüfen wir individuell. Gleiches gilt, wenn Folgeerscheinungen bestehen.

#### Expertenwissen

Was bedeuten Corona, SARS-CoV-2 und COVID-19?

Seit dem 11. Februar 2020 trägt das neuartige Coronavirus, das vorläufig mit 2019nCoV bezeichnet wurde, einen neuen Namen: SARS-CoV-2.

Das Akronym SARS steht hierbei für „Schweres Akutes Atemwegssyndrom“. Die Erkrankung, welche durch SARS-CoV-2 ausgelöst wird, wird mit COVID-19 bezeichnet (Corona Virus Disease 2019).

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

